

Kundeninformation zur REACH-Verordnung

REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals – Registration, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) ist eine grundlegende Verordnung für das neue EU-Chemikalienrecht, mit dem Ziel einer europaweiten Vereinheitlichung.

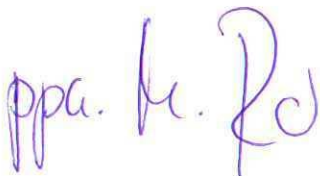
Die REACH-Verordnung trat zum 01.06.2007 in Kraft und sieht vor, dass Unternehmen einen chemischen Stoff in einer zentralen Datenbank registrieren müssen, wenn sie diesen Stoff in Mengen ab einer Tonne pro Jahr herstellen oder in die EU einführen wollen. Besonders besorgniserregende Stoffe bedürfen der Zulassung.

Im Sinne dieser Verordnung handelt es sich bei einem sogenannten nachgeschalteten Anwender nach Artikel 3 Nr. 12 um jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder eine Zubereitung verwendet. Typische nachgeschaltete Anwender sind Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Produkte herstellen.

SebaKMT ist ein nachgeschalteter Anwender. Nachgeschaltete Anwender, die weder Stoffe herstellen oder importieren, müssen keine Registrierung von Stoffen durchführen.

Wir als nachgeschalteter Anwender setzen die (registrierten) Stoffe und Zubereitungen konform der durch den Lieferanten / Hersteller vorgesehenen, bestimmungsgemäßen Verwendung ein.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Baunach, den 01.09.2014